

Was ist nach der Geburt eines Kindes in Deutschland alles zu beachten und zu erledigen?

Nach der Geburt eines Kindes in Deutschland gibt es einige wichtige Dinge zu beachten und zu erledigen. Hier ist eine Liste von Aufgaben, die Sie berücksichtigen sollten:

- 1. Geburtsurkunde beantragen: Sie müssen die Geburt Ihres Kindes beim Standesamt anmelden und eine Geburtsurkunde beantragen. Dies sollte innerhalb der ersten Woche nach der Geburt geschehen.
- 2. Krankenversicherung: Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind über eine Krankenversicherung verfügt. Wenn Sie gesetzlich versichert sind, wird Ihr Kind in der Regel automatisch bei Ihnen mitversichert. Wenn Sie privat versichert sind, müssen Sie Ihr Kind separat versichern.
- 3. Elterngeld beantragen: Elterngeld ist eine finanzielle Unterstützung, die Eltern nach der Geburt ihres Kindes erhalten können. Sie sollten den Antrag so früh wie möglich stellen, da die Zahlungen rückwirkend erfolgen können. Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist in der Regel die Elterngeldstelle.
- 4. Kindergeld beantragen: Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die Familien monatlich erhalten, um die Kosten für ihre Kinder zu unterstützen. Sie sollten einen Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse stellen.
- 5. Familienversicherung prüfen: Wenn Sie gesetzlich versichert sind, können Sie Ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei in Ihrer Familienversicherung mitversichern. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die genauen Bedingungen.
- 6. Meldung beim Einwohnermeldeamt: Geben Sie die Geburt Ihres Kindes beim örtlichen Einwohnermeldeamt bekannt. Dies ist wichtig für die Anmeldung des Wohnsitzes und die Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses für Ihr Kind.
- 7. Steuerliche Änderungen: Informieren Sie sich über mögliche steuerliche Änderungen, die sich durch die Geburt eines Kindes ergeben können. Es gibt verschiedene steuerliche Vergünstigungen und Freibeträge für Eltern.
- 8. Kinderbetreuung: Falls Sie frühzeitig wieder arbeiten möchten oder müssen, erkundigen Sie sich nach den Möglichkeiten der Kinderbetreuung in Ihrer Region. Informieren Sie sich über Kindergärten, Tagespflegepersonen oder andere Betreuungseinrichtungen.
- 9. Vaterschaftsanerkennung: Wenn Sie nicht verheiratet sind und der Vater des Kindes die Vaterschaft anerkennen möchte, können Sie dies beim örtlichen Jugendamt tun. Dadurch erhält der Vater bestimmte Rechte und Pflichten.
- 10. Versicherungen prüfen: Überprüfen Sie Ihre bestehenden Versicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung) und prüfen Sie, ob Ihr Kind mitversichert ist oder ob eine separate Versicherung erforderlich ist.

Es ist ratsam, sich frühzeitig über diese Aufgaben zu informieren und sich gegebenenfalls rechtzeitig um die erforderlichen Anträge und Formalitäten zu kümmern.



Welche Förderungen und finanzielle Leistungen gibt es für junge Familien nach der Geburt eines Kindes?

Nach der Geburt eines Kindes stehen jungen Familien in Deutschland verschiedene Förderungen und finanzielle Leistungen zur Verfügung. Hier sind einige der wichtigsten:

- 1. Elterngeld: Elterngeld ist eine finanzielle Unterstützung, die Eltern nach der Geburt ihres Kindes erhalten können. Es soll einen Einkommensausgleich während der Elternzeit bieten. Das Elterngeld wird für maximal 14 Monate gezahlt und beträgt in der Regel 65 bis 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes, jedoch höchstens 1.800 Euro pro Monat. Für einkommensschwächere Familien gibt es einen Mindestbetrag von 300 Euro.
- 2. Kindergeld: Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die Familien monatlich erhalten, um die Kosten für ihre Kinder zu unterstützen. Es wird unabhängig vom Einkommen gezahlt und richtet sich nach der Anzahl der Kinder. Derzeit beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 250 Euro pro Monat, für das dritte Kind 250 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro.
- 3. Kinderzuschlag: Der Kinderzuschlag ist eine finanzielle Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, aber dennoch finanzielle Hilfe für ihre Kinder benötigen. Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 250 Euro pro Kind und Monat.
- 4. Betreuungsgeld: Das Betreuungsgeld war eine Leistung für Eltern, die ihre Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr zu Hause betreuen und nicht in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung unterbringen. Seit dem 1. August 2016 wird das Betreuungsgeld nicht mehr neu bewilligt.
- 5. Steuerliche Vergünstigungen: Durch das Ehegattensplitting und den Kinderfreibetrag gibt es steuerliche Vergünstigungen für Familien. Das Ehegattensplitting ermöglicht eine gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern zur Einkommensteuer, was oft zu einer Steuerersparnis führt. Der Kinderfreibetrag und das Kindergeld mindern ebenfalls die Steuerlast.
- 6. Wohnungsbauförderung und Baukindergeld: Unter bestimmten Voraussetzungen können junge Familien finanzielle Unterstützung für den Bau oder Kauf einer Immobilie erhalten. Es gibt verschiedene Programme auf Bundes- und Landesebene, die Zuschüsse, Darlehen oder Steuervergünstigungen bieten.
- 7. Unterhaltsvorschuss: Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Alleinerziehende, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt zahlt. Der Unterhaltsvorschuss kann bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gewährt werden.
- 8. Mutterschaftsgeld: Mutterschaftsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Mütter während des Mutterschutzes vor und nach der Geburt. Es wird für einen Zeitraum von bis zu 14 Wochen gezahlt und beträgt in der Regel 13 Euro pro Kalendertag. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, sodass das Einkommen teilweise aufgestockt wird.
- 9. ElterngeldPlus: Das ElterngeldPlus ist eine Variante des Elterngeldes, die flexiblere Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ermöglicht. Eltern können in Teilzeit arbeiten und gleichzeitig ElterngeldPlus beziehen. Dadurch wird das Elterngeld über einen längeren Zeitraum gestreckt.



- 10. Elternzeit: Eltern haben das Recht, nach der Geburt ihres Kindes Elternzeit zu nehmen. Während dieser Zeit können sie ihre berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise ruhen lassen und sich um die Betreuung ihres Kindes kümmern. Elternzeit kann bis zum dritten Geburtstag des Kindes beantragt werden.
- 11. Familienpflegezeit: Wenn ein Familienmitglied pflegebedürftig wird, haben Arbeitnehmer das Recht auf eine berufliche Auszeit, um die Pflege zu organisieren und durchzuführen. Während der Familienpflegezeit wird das Arbeitsverhältnis teilweise ruhend gestellt und es besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- 12. Familienzuschlag für Beamte: Beamte erhalten in der Regel einen Familienzuschlag für ihre Kinder. Dieser Zuschlag wird zum Grundgehalt hinzugerechnet und richtet sich nach der Anzahl der Kinder.
- 13. Bildungs- und Teilhabepaket: Das Bildungs- und Teilhabepaket bietet finanzielle Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien. Es umfasst Leistungen wie Zuschüsse für Schulausflüge, Lernförderung, Mittagessen in der Schule oder die Übernahme von Kosten für Vereinsmitgliedschaften und Freizeitaktivitäten.
- 14. Stiftung "Mutter und Kind" und vergleichbare Stiftungen: Es gibt verschiedene Stiftungen und karitative Organisationen, die finanzielle Hilfen und Unterstützung für junge Familien in besonderen Lebenssituationen anbieten. Sie können beispielsweise bei unvorhergesehenen Ausgaben oder besonderen Bedürfnissen helfen.
- 15. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG): Studierende mit Kindern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf BAföG, um ihre Ausbildung finanzieren zu können. Der BAföG-Bedarfssatz wird durch einen Kinderbetreuungszuschlag erhöht.

Es ist wichtig zu beachten, dass die genauen Voraussetzungen, Höhe der Leistungen und Antragsverfahren für diese Förderungen variieren können. Es empfiehlt sich, die zuständigen Stellen, wie Familienkassen, Elterngeldstellen oder das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für detaillierte Informationen zu kontaktieren.



Kontakt: Siegfried Kraus Vorstand

UKRAINIANS INTERNATIONAL e.V.

Theodor-Quehl-Str. 10 c/o Maksym Pozhydaiev (Vorstand) D-78727 Oberndorf am Neckar

Tel.: +49 1577 4279710

E-Mail: info@ukrainians-international.com URL: www.ukrainiansinternational.com und www.ukrainiansinternational.de